

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 102 (1934)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die katholische Schweiz in den Heidenmissionen. — Demokratie im kirchlichen Recht. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Priesterexerzitien.

Die katholische Schweiz in den Heidenmissionen.

Zur Bischofsweihe des hochwürdigsten Abtes Mgr. Gallus Steiger in Einsiedeln, am 1. Juli 1934.

Die Benediktiner von St. Ottilien.

In aller Stille feiert die Missionsgesellschaft der Benediktiner von St. Ottilien in diesen Tagen ihren 50jährigen Bestand.

Gründer und Gründung.

Der katholischen Schweiz fällt die Ehre zu, einen hervorragenden Anteil am Bestehen dieses jungen, tüchtigen Missionsordens zu haben. Nicht nur, dass eine grössere Zahl von Schweizern in den Reihen der Benediktiner von St. Ottilien mitarbeiten, teilweise sogar in hervorragender Stellung, wie die beiden neuen Missionsbischöfe Mgr. P. Gallus Steiger und P. Joachim Ammann, sondern in erster Linie dadurch, dass unser Land durch einen seiner Söhne, P. Andreas Amrein O. S. B. der Kirche diesen neuen Missionsorden geschenkt hat.

P. Andreas Amrein war 1844 im Kirchspiel von Beromünster, in der Gemeinde Gunzwil, geboren. 1870 trat er in das junge Beuron-Kloster ein. Das Studium der Missionsgeschichte wies ihm nach, dass der Benediktiner-Orden von grösster Bedeutung für die Einführung des Christentums in Europa und für die Entwicklung christlicher Kultur war. Der Gedanke liess ihn nicht mehr los, dass der Benediktinerorden auch heute noch für die heidnischen Völker die gleiche Bedeutung haben und unter ihnen die gleiche Arbeit leisten könnte. Er unterbreitete seine Missionspläne Leo XIII., der sie ausdrücklich billigte und segnete. Diese Audienz vom 29. Juni 1884, am Feste der Völkerapostel Petrus und Paulus, kann als die eigentliche Geburtsstunde der „St. Benediktiner-Missionsgesellschaft“ betrachtet werden.

P. Andreas erwarb zuerst die Klosterruine Reichenbach in der Oberpfalz und schuf sie zu einer Missionsanstalt um. Sofort stellte sich ein starker Zuzug junger Leute, die sich den Heidenmissionen widmen wollten.

In klarer Erkenntnis, wie wichtig und notwendig die Unterstützung der Missionsarbeit durch die Mitarbeit von Missionsschwestern (Krankenpflege, Mädchenschulen etc.) sei, gründete P. Andreas zugleich ein Schwesternhaus. Da sich aber in Reichenbach bald unüberwindliche Schwierigkeiten gegen eine gedeihliche Entwicklung des Missionsinstitutes erhoben, kaufte P. Amrein in Bayern, wenige Stunden westlich von München, in der Nähe des Ammersees, ein verlassenes Schlösschen, mit dem eine Wallfahrtskapelle der hl. Ottilia verbunden war. 1887 erfolgte die Uebersiedlung ins neue Heim, das St. Ottilien getauft wurde. Nachdem P. Amrein 1890 hier zuerst ein Kloster* für die Missionsschwestern gebaut hatte, erstand 1893 das grosse Männerkloster, das unter dem Namen „St. Ottilien“ das Mutterhaus für einen neuen Zweig des Benediktinerordens wurde. Schwierigkeiten jeder Art, Armut und Entbehrungen, standen der Neugründung zur Seite als notwendige Vorbereitung und Schulung für das Missionsleben.

Die Ordensregel des hl. Benedikt, welche von Anfang an der neuen Missionsgesellschaft zu Grunde gelegt war, musste dem Missionszweck angepasst werden. Aber jetzt passte St. Ottilien in keine der bestehenden 13 Benediktiner-Kongregationen mehr hinein; deshalb wurde St. Ottilien als 14. Kongregation dem Benediktinerorden angegliedert unter dem Namen Congregatio Ottiliensis O. S. B. pro missionibus exteris. Beuron hielt schützend seine Hand über der Neugründung: St. Ottilien wurde 1897 Priorat, 1902 Abtei und als Mutterhaus von neuen Abteien zu Münsterschwarzach und Schweiklberg, beide an der Donau, und in den Missionsgebieten selbst erhielt es ein Jahrzehnt später die Würde einer Erzabtei.

Der Abtei St. Ottilien zugehörig ist das Benediktusheim in Uznach (Schweiz). Diese Gründung ist eine Folge des Weltkrieges. Nachdem durch die englische Besetzung der deutschen Kolonien in Afrika alle deutschen Staatsangehörigen, daher auch alle deutschen Missionäre vertrieben worden waren, durften nur noch die Missionäre schweizerischer Nationalität dort verbleiben und einreisen. Daher ergab sich das Bedürfnis, in der Schweiz eine Stelle zu schaffen zur Förderung der Interessen der St. Ottilier-Mission und ihrer Ordensgesellschaft. So entstand die Prokura in der Schweiz,

* Das Schwesterninstitut wurde später nach Tutzing am Starnbergersee verlegt.

im stattlichen St. Gallerdorf Uznach, die Lindi-Mission heisst seither auch „Schweizer-Benediktiner-Mission in Ostafrika“.

*Gründung und Entwicklung
der Schweizer-Benediktiner-Mission in Ostafrika.*

Bei der Gründung des Schutzgebietes von „Deutsch-Ostafrika“ suchte dessen Verwaltung neben protestantischen Missionären auch nach einer deutschen katholischen Missionsgesellschaft. Da die Benediktiner von St. Ottilien die einzige derartige waren, so erhielt sie die Anfrage. Wagemutig nahm die junge, erst drei Jahre alte Gründung das Angebot an; 1887 erfolgte die erste Aussendung von 1 Pater, 9 Brüdern und 4 Schwestern in das erste Missionsfeld, das als Apostolische Präfektur Süd-Sansibar vom Apost. Vikariat Sansibar abgetrennt wurde. Zwanzig Kilometer von der Meeresstadt Dar-es-Salaam landeinwärts wurde in Pugu die erste Missionsstation errichtet, die auch die erste Leidenstation wurde. Denn schon am 13. Januar 1889 wurde in einem Aufstand der Eingeborenen gegen die deutschen Kolonisten die Mission zerstört, weil die Neger auch in den Missionären nur fremde Eindringlinge sahen, welche ihnen ihr Land entreissen wollten. Zwei Missionsbrüder und eine Schwester wurden dabei getötet, andere gefangen genommen und nur mit schwerem Lösegeld wieder losgekauft; andere hatten entkommen können und überbrachten dem in Sansibar krank darniederliegenden Obern die Hiobsbotschaft. Um sicherer zu sein, wurde 1890 für die Missionäre und Schwestern in Dar-es-Salaam je ein Klösterlein gebaut. Weil bei der überwiegend mohammedanischen Küstenbevölkerung für die Christianisierung nicht viel zu erhoffen war, wurden unter dem heidnischen Volke des Hinterlandes, das die friedlichen und menschenfreundlichen Absichten der Glaubensboten einsah, in kurzer Folge mehrere Stationen errichtet, darunter Lukuledi, Peramiho, Kigonsera, Kwiwo, etc. Im Jahre 1902 wurde die Benediktinermission Apostolisches Vikariat, mit dem in St. Ottilien zum Bischof geweihten P. Cassian Spiess als ersten Missionsbischof. In einem zweiten Negeraufstand, anno 1905, wurden der Bischof und ein Missionspater, zwei Brüder und drei Tutzinger-Schwester ermordet. Der südliche Teil der Mission wurde zerstört. Unverzagt schritten die St. Ottilier zum Wiederaufbau und Ausbau der Mission, so dass sich das Bedürfnis geltend machte, eine Trennung des Missionsgebietes vorzunehmen, wobei der südliche Teil als apostolische Präfektur Lindi 1913 selbständiges Missionsgebiet wurde.

Der Weltkrieg griff mit brutal zerstörender Hand auch in dieses Missionsgebiet ein. Alle Missionsbrüder deutscher Nationalität — 48 an der Zahl — wurden militärisch eingezogen, was den Verlust starker Hilfskräfte bedeutete; 1916—17 wurden die Missionspriester — mit Ausnahme der Schweizer (ihrer 26) — und die Schwestern (57) nach Indien oder Aegypten gefangen abgeführt. Die Stationen wurden ausgeplündert, teilweise ganz zerstört.

Um die hoffnungsvolle Mission nicht ganz untergehen zu lassen, erbat sich die Propaganda Aushilfe

von den „Weissen Vätern“, welche in den angrenzenden Gebieten missionierten. Diese suchten die Interessen der Mission bei den neuen englischen Landesherren zu wahren; soweit ihnen möglich war, übernahmen sie auch die Pastoration. Im Gebiet des Nyassasees war es besonders ein schwarzer Lehrer, Cassian Homahoma, der für die Erhaltung des Glaubens unter seinen Landsleuten mit der Treue und dem Eifer eines Apostels arbeitete. Laienapostolat im schwarzen Erdteil!

Das war für die Vorsehung der Zeitpunkt, wo sie die katholische Schweiz unmittelbar in die Heidenmission einbezog und ihr eigene Missionsarbeit zuwies. Unter den St. Ottilier-Missionären waren damals in Ostafrika bereits drei Schweizerpatres tätig: P. Gallus Steiger (Büron, Kt. Luzern), der 1906, ein Jahr nach dem Negeraufstand, in die Missionsarbeit eingetreten war, P. Hilarius Kaiser (Kt. Zug) und P. Xaver Hasler (St. Gallen). Als neutrale Schweizer waren sie nicht gefänglich eingezogen worden; ihnen wurde erlaubt, in Dar-es-Salaam zu bleiben, wo sie die Interessen der Mission vertreten konnten. Nach Friedensschluss wurde ihnen durch Vermittlung des von Rom eingesetzten Verwalters des Apost. Vikariates Dar-es-Salaam, eines der Weissen Väter, die Erlaubnis erwirkt, im Innern des Missionslandes die Tätigkeit wieder aufzunehmen — drei Missionäre für ein Gebiet mehrmals so gross wie die Schweiz. Im Jahre 1922 wurde die Erlaubnis erwirkt, dass auch neue Schweizer-Benediktiner in das Missionsgebiet einreisen dürften. Schon am 20. März 1922 erfolgte die erste Aussendung aus der Schweiz; 4 Patres und 5 Brüder erhielten in der Kirche von Uznach das Missionskreuz, um die „drei Eidgenossen“, die, ohne zu wanken, in Not und Sturm die Front gehalten hatten, zu unterstützen. Im Jahre 1926 wurden auch wieder deutsche Patres zugelassen. Von 1922 an durften für die Krankenpflege bereits auch wieder deutsche Schwestern aus Tutzing einreisen.

Von da an erfolgte ein beständiger Aufstieg der Mission; ein blühender Missionsfrühling erwuchs auf dem afrikanischen Erdreich. Nachdem durch den Weltkrieg die Kolonie dem deutschen Reich verloren gegangen und britisches Besitztum geworden war, wurde auch eine Neueinteilung des Missionsgebietes vorgenommen; der Nordwesten wurde italienischen Missionären zugewiesen; das Küstenland mit dem dazugehörigen Hinterland wurde in einen nördlichen und einen südlichen Missionsdistrikt geteilt: der nördliche wurde als Apostolisches Vikariat Dar-es-Salaam den Schweizer-Kapuzinern übergeben; den Benediktinern von St. Ottilien verblieb nur noch der südliche Teil, der nach dem Küstenort Lindi den Namen „Apostolische Präfektur Lindi“ trug, bis sie 1927 bei der Wahl von P. Gallus zum Abbas nullius den Namen und Rang einer Missionsabtei erhielt. Im Jahre 1932 erfolgte abermals eine Trennung der Mission in zwei Missionsabteilungen: Peramiho und Ndanda, beide mit einem Schweizerabt als Obern, P. Gallus Steiger und P. Joachim Ammann, die seither beide zu Missionsbischöfen ernannt wurden.

Das Gebiet der Lindi-Mission ist immer noch zweieinhalbmal so gross wie die Schweiz, von der Küste bis

zum schönen Njassasee durch 6 Längengrade (= 650 km) sich erstreckend. Trotz des tropischen Klimas — da es nur zehn Grad südlich vom Äquator liegt — kann es im Innern, im Bergland von Upangwa, wo das Land bis zu 1800 m hoch aufsteigt, also dem schweizerischen Voralpengebiet nicht unähnlich ist, besonders zur Nachtzeit sehr kühl werden. — Bei der Volkszählung 1921 ergab sich eine Bevölkerung von 411,000 Seelen, von denen nach dem heutigen Stand der Mission etwas mehr als der zehnte Teil, zirka 50,000, katholisch ist; dazu kommen 10,000 Katechumenen, so dass mit einem jährlichen Zuwachs von 7—8000 Katholiken zu rechnen ist.*

Eine Forderung des Christentums, aber auch zugleich eines der allerbesten, wenn auch oft opferreichsten Mittel, die Heiden für das Christentum zu gewinnen, ist die Krankenpflege. Das Heidentum kennt die Krankenfürsorge nicht, ist aber gerade deswegen sehr empfänglich für die gebotene ungewohnte Liebe und Sorge. Die Krankenpflege ist vor allem das Hauptgebiet der Missionsschwester. Die St. Ottilien-Mission hat ein Missions-Hospital und zwei Aussätzigen-Heime mit 800 Kranken. Eine eigene Missions-Aerztin hat sich der Mission angeschlossen zur Ausübung der ärztlichen Praxis.

St. Ottilien hat seit 1921 eine zweite Mission in Afrika übernommen: das Zululand an der Ostküste Südafrikas, in welchem bei der Uebernahme noch keine einzige Missionsstation bestand; mit Zuteilung einiger anderer Distrikte bildet es das Apostolische Vikariat Eshowe (17.—29. Grad s. Br.). Auch hier arbeitet ein Schweizer: P. Brunner (von Menznau, Luzern).

Auf Gesuch des Apost. Vikars von Korea gründete St. Ottilien 1909 in der koreanischen Hauptstadt Soul ein Kloster mit grosser Handwerkerschule. Dem dortigen Abte wurde nach Ende des Weltkrieges der nordöstliche Teil von Korea zur Missionierung anvertraut. Die Hafenstadt Wonsan wurde bischöfliche Residenz. Zugleich wurde ihm die Administration über den nordöstlichen Teil der (zu China gehörigen) Mandchurei bis zum Amurfluss hinauf übergeben — ein Gebiet von 1100 km Länge und 2—300 km Breite. Das Kloster, das auch eingeborene Brüder aufnimmt, wurde 1927 von Soul nach Tokwan (nahe bei Wonsan) verlegt. Die Klosterschule, die sich staatlicher Anerkennung (Japan) erfreut, zählt 1000 Schüler. Ein Priesterseminar sorgt für den Nachwuchs eines einheimischen Klerus. Die Mission ist seit 1928 in drei Sprengel geteilt: 1. Apost. Vikariat Wonsan (= der unter Japan stehende Teil von Korea); 2. Apostol. Präfektur Yenki (= östl. Teil der Mandchurei); 3. Mission Ilan (= nördl. Teil der Mandchurei, an der russisch-sibirischen Grenze), die 1934 den Tiroler-Kapuzinern zugewiesen wurde.

In Venezuela, in der Nähe der Hauptstadt Caracas (10 Grad n. Br.) hat St. Ottilien die Leitung eines Waisenhauses, das bereits zur Schule mit Internat und

Externat ausgebaut wurde, und auf Wunsch des Staatspräsidenten auch ein neues Erziehungsheim in Maracay übernommen. — Um auch in Nordamerika Fuss zu fassen, hat St. Ottilien im Staate New-York eine Farm zum Bau eines Klosters aufgekauft. J. H.

Demokratie im kirchlichen Recht.

(Schluss)

Auch das kirchliche Güterrecht weist einen demokratischen Einschlag auf. Die Heranziehung der Laien zur Verwaltung des Kirchengutes ist im kirchlichen Rechtsleben uralter Brauch, eine »antiquissima praxis« (Wernz, Jus decretalium III, p. 151). Das Institut des »Kirchenrates«, der dem Pfarrer bei dieser Verwaltung beisteht, ist viel älter als die »Kirchgemeinde«, einer Schöpfung des liberalen Staatskirchenrechts erst des 19. Jahrhunderts. Das kirchliche Rechtsbuch sieht die Beteiligung der Laien an der Verwaltung des Kirchengutes ausdrücklich vor. Can. 1521 § 2 spricht von »Laien, denen in der Verwaltung der Kirchengüter eine Mitwirkung zukommt, sei es auf Grund legitimen Stiftungsrechts, sei es nach bischöflicher Vorschrift . . .« und Can. 1183 von »Laien, die bei der Verwaltung der Güter einer Kirche beigezogen werden«. Die Beteiligung der Laien an der Kirchengutsverwaltung sollte als »katholische Aktion« im Sinne der neuesten Wegleitung des Hl. Stuhles begrüsst und gepflegt werden. Der Laie hat erfahrungsgemäss in Finanzfragen ein besseres Verständnis, oft sogar ein feineres rechtliches Fühlen und Gewissen, als der Kleriker, der sich nach des Apostels Wort »nicht in weltliche Händel verstricken soll«. »Die Kinder dieser Welt sind klüger als die Kinder des Lichts.« Freilich soll sich der Laien-Kirchenrat, das Mitglied des Kultusvereins, der Kirchenvorsteher etc. bewusst sein, dass er in erster Linie im Namen und Auftrag der Kirche handelt, wie der schon zitierte Can. 1521 es ihm einschärft: »Wenn Laien in der Kirchengutsverwaltung eine Mitwirkung zukommt, so geschehe nichtsdestoweniger die gesamte Verwaltung im Namen der Kirche und unbeschadet des Rechtes des Bischofs, die Verwaltung zu beaufsichtigen, Rechenschaftsablage zu fordern und den Modus der Verwaltung vorzuschreiben.« — Die Usurpation kirchlicher Güter, die Hinterziehung rechtmässiger Einkünfte aus Kirchengütern, ihre Veräusserung oder Belastung ohne Erlaubnis des Bischofs, bei bedeutenderen Rechtsgeschäften des Hl. Stuhles, zieht durch die Tat selbst dem ungetreuen Verwalter die Exkommunikation zu, und der des gleichen Delikts schuldige Geistliche ist ausserdem mit Amtsunfähigkeit, Absetzung und Suspension bedroht. (Can. 2346, 2347; vgl. auch Can. 2334 bez. kirchenfeindlicher Gesetzgebung oder Verhinderung der kirchlichen Jurisdiktion.)

Staat und Kirche können übrigens auch auf dem Gebiete der Verwaltung der Kirchengüter sehr wohl Hand in Hand gehen: der Staat der Kirche seinen Schutz leihen und die kirchliche Rechtspersönlichkeit auch für sein Gebiet anerkennen und ihren Instituten öffentlich-rechtlichen Charakter zuerkennen.

Der soziale, echt demokratische Geist des kirchlichen Güter- und Benefizialrechts kommt besonders in dem alten Kirchengesetz zu sprechendem Ausdruck, das auch in den

* Die Taufregister verzeichneten für die Zeit vom 1. Juli 1930 bis 1. Juli 1931 2000 Taufkinder aus christlichen Familien, 2350 Taufen von Kindern aus heidnischen Familien, 1100 Taufen von erwachsenen Heiden, 716 Taufen in Todesgefahr, insgesamt 6166 Taufen. Die Kindersterblichkeit ist, wie in ganz Afrika, auch hier sehr gross: von 2200 Sterbefällen in der Mission waren 1319 Kinder.

C. J. C. aufgenommen ist: Der Benefiziat ist schwer im Gewissen verpflichtet, die aus der Pfründe erliessenden, sogen. »bona superflua«, d. h. jenen Teil des Pfründeeinkommens, der den standesgemässen Unterhalt übersteigt, für die Armen oder für fromme Zwecke zu verwenden (Can. 1473). Es ist das eine Sozialisierung des Kirchengutes im besten Sinn des Wortes.

Auch in manchen anderen Kirchengesetzen wird der Armen und Enterbten gedacht: Besonders sollen Arme durchaus unentgeltlich und würdig beerdigt werden mit dem gehörigen Beerdigungsgottesdienst (Can. 1235 § 2). Can. 464 spricht dem Pfarrer das Recht auf die Stollgebühren zu, verpflichtet ihn aber zugleich, den Zahlungsunfähigen seine Dienste unentgeltlich zu leisten. Ebenso sollen Ehedispensaxen nur für die Nichtarmen eingezogen werden (Can. 1056). Zuwiderhandelnde werden sogar mit schwerer Geldbusse bedroht, Rückfällige mit Suspension und Absetzung vom Amte und sind sie zur Restitution verpflichtet (Can. 2408). Das kanonische Prozessrecht kennt auch ein Armenrecht, einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, »liberum patrocinium« (Can. 1914—1916). Es wird auch von den römischen, speziell den römischen Ehegerichten, weitherzig gewährt.

So wurden beispielsweise am Römischen Gerichte, der Rota Romana, im Jahre 1930 von den 53 vor diesem Tribunal behandelten Eheprozessen 28 als Armensache gratis geführt. Dass das Geld auch auf das Urteil keinen Einfluss hatte, geht daraus hervor, dass in diesen 28 Klagen Armer auf Ungültigkeit der Ehe in 10 Fällen auf Ungültigkeit erkannt wurde, in den übrigen 25 Prozessen Vermöglicher aber nur in 5 Fällen. Absolut und besonders relativ ist übrigens die Zahl dieser Ungültigkeitsurteile ausserordentlich gering; in manchem kleinen Kanton der Schweiz werden jedenfalls jährlich viel mehr Ehescheidungen — nicht bloss Nichtigkeitsurteile — ausgesprochen als an der Rota, diesem Gerichte einer Weltkirche.

Unter den Gesetzen, die die Verwaltung der Kirchengüter regeln, findet sich sodann ein Canon von eminent sozialem Charakter. Canon 1524 verfügt: »Alle (Arbeitgeber) und vor allem die Geistlichen, Ordensleute und Verwalter kirchlicher Güter sollen bei Arbeitsvergebung den Arbeitern einen anständigen und gerechten Lohn auszahlen, dafür sorgen, dass sie ihre religiösen Pflichten zu gelegener Zeit erfüllen können, sie in keiner Weise in ihren häuslichen Obliegenheiten behindern, ihnen ermöglichen, einen Sparpfennig beiseite zu legen, sie nicht mit Arbeit überbürden und ihnen keine Arbeit zumuten, die mit ihrem Alter oder Geschlecht unvereinbar ist.«

Nach Can. 1181 soll der Eintritt ins Gotteshaus durchaus unentgeltlich sein. Die Kirche duldet im Gottesdienst keine gesellschaftliche Abtrennung und keinen Kastengeist. Vor dem Herrgott sind alle gleich. Der selbe Beichtstuhl und die gleiche Kommunionbank für alle! Welch eminente soziale Bedeutung hat der gemeinsame Gottesdienst, der gemeinsame Sakramentenempfang! Vor allem die gemeinsame Kommunion am selben Tische des Herrn: »Ein Leib sind wir alle, die wir an dem einen Brote teilnehmen« (I. Kor. 10, 17). — »Da ist nicht Jude noch Grieche, da ist nicht Sklave noch Freier, da ist nicht Mann noch Weib, denn ihr alle seid eins in Christus Jesus« (Gal. 3, 28).

Deshalb auch wird im kirchlichen Rechtsbuch die Teilnahme am Pfarrgottesdienst so sehr empfohlen: Die Gläubigen sind zum fleissigen Besuch ihrer Pfarrkirchen zu ermahnen und dort dem Gottesdienst beizuwohnen und das Wort Gottes anzuhören. Aber man sollte auch dafür sorgen, dass der Pfarrgottesdienst den Gläubigen lieb und angenehm ist (vgl. Can. 467 § 2: »ubi id commode fieri possit«). Der Pfarrgottesdienst sollte der liturgisch schönste sein. Der Pfarrklerus sollte Zeit haben, sich auf eine gediegene Predigt vorzubereiten. Deshalb Entlastung von allzu vielen Unterrichtsstunden, besonders bei den Kleinsten, durch das Laienapostolat, die Katholische Aktion. Der Codex verlangt nicht vergebens, dass in den Pfarreien die Bruderschaft vom christlichen Unterricht eingeführt werde (Can. 711 § 2).

Es wäre noch der soziale Gehalt der Ehegesetzgebung der Kirche hervorzuheben. Die Kirche kennt keine Ehehindernisse des Standes, des Vermögens, der Rasse oder einer falsch verstandenen Eugenik. Wohl aber verhindert sie nach Möglichkeit durch das Verbot der Verwandten- und Schwägerehen die Kastenbildung, dem Grundsatz eines hl. Augustinus getreu »amoris vincula sunt dilatanda«. Durch ihr kompromissloses »non licet tibi« gegenüber der Ehescheidung schützt sie die Familie, die Volkssittlichkeit, Eltern und Kinder, wie Nationalrat Dr. Feigenwinter in einer geistvollen Besprechung des Buches von Ulrich Stutz »Der Geist des Codex Juris Canonici« s. Z. in der »Kirchenzeitung« (1918, S. 313) schrieb: »Man glaubt die Stimme weltgeschichtlicher Ereignisse aus der Zeit des fränkischen Königs Lothar II., Heinrichs VIII. und Napoleons I. zu hören, wenn man den Canon 1118 liest, dass eine gültige Ehe durch keine Gewalt und aus keinem Grunde, ausser dem Tod, gelöst werden kann. Das ist Geist, alter und neuer Geist des Kirchengesetzbuches.« — Can. 1113 mahnt die Eltern: sie sind »aufs strengste verpflichtet, nach Kräften für die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder, aber auch für ihre körperliche und bürgerliche Ertüchtigung und ihr zeitliches Wohl zu sorgen«. Die Abtreibung wird unter der höchsten Kirchenstrafe der Exkommunikation verboten (Can. 2350). Das Gesetz über die Ungültigkeit jedes nicht in schriftlicher Form geschlossenen Verlöbnisses ist bester Mädchenschutz (Can. 1017) und sollte viel mehr beachtet werden, als es in unserem Volksleben geschieht, wo unter »Verlobten« ein geradezu unsittlicher Leichtsinns herrscht, der zu unzähligen unglücklichen Ehen führt. Die letzte Mitteilung des Eidgenössischen Statistischen Amtes über Ehe, Geburt und Tod in der Schweiz 1933: »Noch nie war die Zahl der Geborenen (67,500) so klein wie diesmal. Damit hat auch die Geburtenziffer mit 16,4 Promille ein neues Minimum erreicht« mahnt zum Aufsehen. Die Schweiz ist eins der kinderärmsten Länder geworden. Wir stehen vor dem Selbstmord unseres Volkes. Umsomehr ist gegenüber einem kraft- und grundsatzlosen Staate der Kirche als Hüterin der höchsten Volksgüter zu danken. Dasselbe gilt für das kirchliche Gesetz gegen die geheimen Gesellschaften, der Freimaurerei und verwandtem Gelichter, deren Mitgliedschaft ebenfalls unter ipso facto eintretender Exkommunikation verboten ist (Can. 2335). Ebenso muss man der Kirche dankbar sein,

dass sie wenigstens noch einen letzten Damm gegen die Schlammflut der Sitten und Glauben untergrabenden schlechten Literatur in ihrer Gesetzgebung über Bücherzensur und -verbot errichtet hat (Can. 1384—1405 u. Can. 2318). Man sehe sich die vom Bund verpachteten Bahnhofskioske selbst neben unseren Dorfstationen an!

Zum Schluss unserer Ausführungen sei noch auf die rechtsbildende Kraft hingewiesen, die die Kirche, sogar gegen ihre Gesetze, der Gewohnheit, dem Volksbrauch, zugesteht, die weitgehende Tolerierung des auch schon vor dem Codex J. C. bestehenden hundertjährigen oder unvordenklichen Brauches (Can. 5 u. Can. 25—30). Man wird eine solch volksfreundliche Einstellung gegenüber dem Volksbrauch beim staatlichen Gesetzgeber vergebens suchen. Es ist die auch vom Gegner vielbewunderte Anpassungsfähigkeit und Volkstümlichkeit der römischen Weltkirche, der Mutter der Völker und des Volkes.

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Liturgisches.

Der Aussetzungsthron für das Allerheiligste.

Die Aussetzung im Ziborium darf nur durch den geöffneten Tabernakel geschehen.

Für die Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz fordert die Kirche einen Thronus mit Baldachin. Dieser Thronus soll nur für die feierliche Aussetzung des Allerheiligsten dienen, aber nicht zur Aufstellung des Altarkreuzes. Das Altarkreuz darf auch nicht vor dem Thronus oder über ihm angebracht werden. Das verlangt die Verehrung und Würde des Allerheiligsten. Daher die bestimmte Weisung der Kirche: »Der Thronus darf einzig und allein für die Zeit der Aussetzung aufgestellt werden.« (S. R. C. Dekrete vom Jahre 1893, 1904 und 1911.) Wir schulden dem Gottkönig in der Monstranz eine Verehrung, die nur ihm, nicht aber dem Altarkreuz gebührt, mag es vor dem Thronus oder in ihm stehen.

Der Altarbaldachin.

Eine andere, wenig bekannte und noch weniger befolgte Vorschrift der Kirche bestimmt, dass über dem Hochaltar und über jedem Sakramentsaltar ein Baldachin angebracht werde, der den Altar und den Raum davor, das Suppedaneum, überdeckt. Der Baldachin kann ein Bau aus Holz oder Marmor sein; er kann aber auch in quadratischer Form aus Stoff in der Farbe des Tages bestehen, in entsprechender Höhe gegen die Decke der Kirche emporgezogen.

Wenn dem Altar der Baldachin fehlt, so darf der bischöfliche Thron nicht mit einem Baldachin geziert werden zum Ausdrucke dafür, dass die bischöfliche Gewalt sich nur vom Hohenpriestertum Christi ableitet.

Der Baldachin- oder Ziboriumaltar verkündet wohl am besten die Heiligkeit des Altars, die Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten und die königliche Herrschermacht Christi. Neuere Beispiele davon finden sich in der Liebfrauenkirche in Zürich und in der St. Martinuskirche in Olten.

Genauern Aufschluss über alle diese Fragen findet sich im Werke von Doering-Bauer »Der christliche Altar«, dessen Studium jedem Priester anzuraten ist, besonders jedem hochw. Confrater, der in der glücklichen Lage ist, dem Herrn ein neues Haus zu bauen. J.

Totentafel.

Am Aloisiustage gab der erst dreissigjährige Vikar in Wettingen, H.H. **Joseph Mugglin**, seine Seele in die Hände seines Schöpfers zurück. Joseph Mugglin ist am Lukastage 1904 in **Luzern** geboren. Er hatte ein ruhiges Temperament, war zudem aber tief innerlich fromm und beschaulich, ein Erbstück mütterlicherseits. Die Schulen bis und mit dem ersten Theologiekurs durchlief er in Luzern, zog dann nach Innsbruck, wo auch sein Verwandter und späterer Primizprediger P. W. Mugglin studiert hatte. Der dortige Professor der Pastoral, P. Michael Gatterer, ein alter Schweizerfreund, hat ihm besonders zugesagt. Er bekam auch Urlaub für ein drittes Studienjahr in Innsbruck. Die dortige Studentenverbindung des Schw. St. V., deren Senior er war, hat ihm gewisse Hemmungen im Auftreten genommen. Im Jahre 1928 wurde zum erstenmal das Seminar in Solothurn von den Priesteramtskandidaten bezogen. Unter ihnen war auch Joseph Mugglin. Am 21. Juli 1929 feierte er in St. Paul, Luzern, seine Primiz. Sein erster Posten war Willisau. Bereits da zeigten sich Müdigkeitskomplexe, die wir heute als Symptome des unerwartet raschen Todes deuten. In Wettingen, seinem zweiten Betätigungsfeld, schien Vikar Mugglin sich zuerst zu entwickeln, aber dann traten wieder die Erscheinungen auf, welche ein initiatives Schaffen verunmöglichten. Vikar Mugglin war aber als Hilfspriester sehr willig und zuverlässig und so hatte der H.H. Pfarrer doch eine grosse Hilfe an ihm. Für Joseph Mugglin gilt das paulinische Wort: »Christus ist mir Leben und Sterben ein Gewinn.«

G. St.

Aus Schwyz kommt die Kunde vom Hinscheid des H.H. **Anton Dettling**, langjährigen Pfarrhelfers, und von **Näfels** des jungen Kapuzinerpaters **Josaphat**, deren unser verehrte Nekrologist noch näher gedenken wird.

R. I. P.

Kirchen - Chronik.

Der Strafrechtsentwurf. In der Sitzung des Nationalrates vom 21. Juni 1934 kam wieder der »Schicksalsartikel« 107 über die **Abtreibung** zur Diskussion. Nationalrat **Grünenfelder** beantragte im Namen der katholisch-konservativen Mitglieder der Kommission, dass die Abtreibung nur dann straflos sein soll, wenn eine Lebensgefahr oder eine grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abgewendet werden soll und auch, wenn kein Notstand vorliegt, und ein zweiter Arzt die Abtreibung als notwendig begutachtet habe, müsse vorher eine Anzeige an die zuständige Kantonsbehörde stattfinden. Ferner sei es dem Richter freizustellen, die Strafe zu mildern. Von diesen Anträgen wurde nur

der auf »grosse Gefahr« angenommen; die anderen von den Freisinnigen im Verein mit den Sozialisten verworfen. Selbst der Antrag von Bundesrat Baumann, dass der zweite Arzt ein behördlich bezeichneter Amtsarzt sein müsse, beliebte der Mehrheit nicht. Nationalrat Dr. Hoppler bemerkte treffend, dass, wenn der eine Arzt das Gutachten eines beliebigen zweiten Arztes einholen könne, diese Aerzte zusammen eine einträgliche Abtreibungsfirma gründen können.

Der in der Schlussabstimmung angenommene Artikel lautet nun:

Art. 107: »1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangern durch Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines von einem zweiten patentierten Arzt erstatteten Gutachtens vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangern abzuwenden.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Bestimmungen über den Notstand (Art. 33, Ziff. 2, Abs. 1) bleiben vorbehalten, soweit eine unmittelbare, nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangern besteht und die Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird.

Der Arzt hat in solchen Fällen innert 24 Stunden nach dem Eingriff Anzeige an die zuständige Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgte, zu erstatten.

3. In Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangern erfolgt, mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 63).

4. Art. 31 findet nicht Anwendung.«

Mit diesem Beschluss haben die Aussichten auf Annahme des neuen Strafgesetzes sich jedenfalls nicht verbessert.

Die Artikel des Entwurfes über das Duell wurden in Zustimmung zum Ständerat in dem Sinne gemildert, dass, »wer im Zweikampf verletzt oder tötet«, nur dann strafbar ist, wenn er »den Regeln des Zweikampfes wesentlich zuwiderhandelt«. Damit ist dem Duell und besonders der Mensur eine starke Konzession gemacht, und es ist unbegreiflich, dass niemand von der Rechten dagegen protestierte.

Italien. Indizierungen. Grosses Aufsehen erregt die Indizierung sämtlicher Werke der beiden italienischen Senatoren Benedetto Croce und Giovanni Gentile. Benedetto Croce, Verfasser zahlreicher literarischer und historischer Werke, die einen grossen Einfluss auf die intellektuelle Welt des neuen Italiens ausübten, ist ein Anhänger der Hegel'schen Philosophie. Er war Unterrichtsminister in einem der zahlreichen von Giolitti gebildeten Ministerien und steht zum Fascismus eher in Gegensatz. Gentile dagegen gilt als der Philosoph des Fascismus und wurde von Mussolini 1922 als Unterrichtsminister mit der Reform des italienischen Unterrichtswesens betraut. Er führte den Religionsunterricht wieder an den Schulen ein, ist aber von derselben philosophischen Richtung wie Croce. Er ist Professor der Philosophie an der Universität Rom.

In einem Dekret des St. Officium werden die behaupteten Erscheinungen und Offenbarungen Marias am spanischen Orte Ezquioga als jeden übernatürlichen Charakters bar erklärt und drei Schriften, die darüber handeln, auf den Index gesetzt nach Norm von Can. 1399 n. 5.

Eine Warnung, gegenüber solchen »Erscheinungen« vorsichtiger zu sein!

Personalnachrichten.

Mgr. Ludwig Ems, schon 1912 Kanzler der Diözese Lausanne-Genf-Freiburg und seit 1916 Generalvikar, hat demissioniert, um, wie verlautet, sich in ein Kloster zurückzuziehen. Mgr. Ems hat sich um das Bistum unter drei Bischöfen grosse Verdienste erworben.

Zum Bischof von Hildesheim wurde als Nachfolger des Bischofs Bares von Berlin, Dr. Jos. Machens, Professor am dortigen Priesterseminar, ernannt. Mgr. Machens ist 1886 geboren, doktorierte an der Universität Münster und war vor seiner Professur 9 Jahre in der Seelsorge tätig. V. v. E.

Rezensionen.

Bernhard Jansen, S. J., **Aufstiege zur Metaphysik heute und ehemals.** Herder, Freiburg i. Br. 1933. gr. 8°, VI u. 537 Seiten. Brosch. Rm. 6. — Die verjüngte und verjüngende Lebenskraft der Scholastik zeigt sich in der Uebernahme und Anwendung der neuen Methode und der modernen Fragestellung. Es ist vor allem Aufgabe katholischer Wissenschaft, in sicherem Weitblick über die Selbstgenügsamkeit, Enge und Absperrung hinauszusehen. Der Verfasser ist ein bekannter Exponent dieses Bestrebens und wollte nach seinem eigenen Geständnis in vorliegender Zusammenfassung sowohl in der Themenwahl wie in der literarischen Aufmachung nicht so sehr der Analyse, als der Synthese dienen und sich somit weniger an die Fachleute als an die Ringenden ausserhalb der philosophischen Zunft wenden, eine Aufgabe, die er mit allseitiger Sachkenntnis und sicherer Führung hervorragend gelöst hat. Dr. A. Sch.

In der Schule Loyolas. Der Gedankengang der Ignatianischen Exerziten, dargelegt von Hardy Schilgen S. J. gr. 8° (XII u. 272 S.). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. 5 M.; in Leinen 6.20 M.

Das Buch hat die Vor- und Nachteile eines Predigtwerkes. Der vielbeschäftigte Priester, der plötzlich Exerziten geben muss, wird froh sein, ausgearbeiteten Stoff zu haben, ein anderer ist froh um einige Einteilungen und ein anderer findet darin gute Beispiele. Der Nachteil liegt in der Ablenkung vom gründlichen Studium und im Kopieren. Wer die Ignatianischen Exerziten kennt und liebt, wird aus dem Buche Schilgens sich das Vergessene wieder ins Gedächtnis zurückrufen können. Das Buch wird zwar den Gedankengang der sogenannten grossen ignatianischen Exerziten kaum retten können. Selbst Exerzitenmeister der Gesellschaft Jesu legen den Exerziten andere Schemata zugrunde. Jedenfalls ist gut, dass das evangelische Leben Jesu in den Exerziten viel betrachtet wird. Das dürfte auch in den kürzern Exerziten mehr geschehen. Schilgen gibt dazu gute Skizzen. Dogmatisch denkt auch mancher Theologe da und dort anders als Schilgen und würde z. B. nicht wagen, Maria »Miterlöserin« zu nennen, weil der Ausdruck verwirrend ist. Es wird das zwar keine ignatianische These sein. Möge das Buch zur Förderung der Exerziten beitragen! G. St.



Priesterexerzitionen.

Vom 15. Juli bis 13. August (30. Tage) in Feldkirch. Vom 16.—25. Juli (8 Tage) in Feldkirch. Vom 23.—27. Juli im Kollegium Maria Hilf, Schwyz. Vom 6.—10. August in Feldkirch. Vom 6.—10. August in Schönbrunn. Vom 19.—23. August in Wolhusen. Vom 20.—24. August in Feldkirch. Vom 20.—24. August in Wolhusen. Vom 23.—24. August Pastorkurs (die seelsorgliche Behandlung der Psychopathien) in Wolhusen. Vom 9.—15. September (5 Tage) in Feldkirch. Vom 9.—15. September (5 Tage) in Schönbrunn. Vom 10.—14. September in Chur (St. Lucius). Vom 17.—20. September in Mariastein. Vom 24.—28. September in Solothurn (Franziskusheim). Vom 24.—28. September in Oberwaid. Vom 24.—28. September in Schönbrunn. Vom 24.—28. September in Feldkirch. Vom 1.—5. Oktober in Feldkirch. Vom 8.—11. Oktober in Mariastein. Vom 8.—12. Oktober in Dussnang. Vom 8. bis 12. Oktober in Oberwaid. Vom 8.—12. Oktober in Wolhusen. Vom 15.—19. Oktober in Schönbrunn. Vom 22.—26. Oktober in Feldkirch. Vom 5.—9. November in Feldkirch. Vom 12.—16. November in Schönbrunn. Vom 19.—23. November in Feldkirch.

Priesterexerzitionen und Pastorkurs im St. Josefshaus Wolhusen (Kt. Luzern).

19.—23. August Exerzitionen; 23.—24. August Pastorkurs; 8.—12. Oktober Exerzitionen. — Leiter der Exerzitionen, wie des Pastorkurses, ist H.H. Dr. Pater Chrysostomus Schulte O. Cap., Lektor der Theologie in Münster i. Westf., der bekannte Verfasser verschiedener Werke neuzeitlicher Seelsorge.

Thema des Pastorkurses: Die seelsorgliche Behandlung der Psychopathien (Zwangsneurose, Depression, nervöse Ueberreizung, nervöse Erschöpfung, Hysterie, Abulie u. dgl.). Der verehrte Kursleiter gilt als Fachmann auf diesem Gebiete. Da die seelisch Kranken den Seelsorgern oft grosse Sorge bereiten, dürfte der Kurs einem Bedürfnis weitester Kreise entgegenkommen. Es ist auch reiche Gelegenheit zur Aussprache und Eingehen auf Einzelfälle geboten. Der Kurs beginnt 9¼ Uhr morgens, im Anschluss an den Exerzitionenkurs, der am 23. morgens schliesst, und dauert bis zum 24. August nachmittags. Am Pastorkurs können, wenn noch Platz ist, sich auch geistliche Herren beteiligen, die den vorhergehenden Exerzitenkurs nicht mitgemacht haben.

Anmeldungen an Exerzitenhaus St. Josef in Wolhusen (Kt. Luzern). Tel. 74.

Fest Maria Heimsuchung Rigi-Klösterli.

Morgenzüge 1. und 2. Juli Goldau-Klösterli retour Fr. 2.50. Bis Kulm verbilligte Fahrt. Vitznau-Kaltbad Fr. 3.— retour; auf Kulm keine Vergünstigung mehr.

Gottesdienstordnung: am Vorabend Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente, 8 Uhr Predigt und feierliche Pilgerandacht. Am Feste selber 9½ Uhr Festpredigt und hl. Amt. Nachmittags 1½ Uhr Schlussandacht.

Alle in der Kirchen-Zeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden geliefert von Räber & Cie., Luzern, Frankenstr. Tel. 21.101.

Tarif per. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Gesucht brave
Tochter
als Stütze im Pfarrhaus und Gartenarbeiten. Lohnangabe erwünscht, ebenso pfarramtliche Empfehlung. Adresse unter O. G. 743 erteilt die Expedition.

Messwein

Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Bebildigte Messweinlieferanten

Eine treue, zuverlässige

Person

in allen vorkommenden Haus- und Gartenarbeiten, sowie in der Krankenpflege erfahren, wünscht Stelle zu hochw. geistlichem Herrn. Adresse unter D. F. 741 vermittelt die Exped. d. „Schweiz. Kirchenztg.“

Treue, zuverlässige

Haushälterin

gesetzten Alters, selbständig in Haus- und Gartenarbeit, sucht Stelle zu hochwürdigem geistlichen Herrn. Beste Empfehlungen stehen zu Diensten. Adresse unter B. Sch. 737 erteilt die Expedition.

Kurzgefasstes Eherecht

Hochwürdigen Herren, die vor einem Triennial- oder Curaexamen stehen, und Seelsorgern, die sich über eine eherechtliche Frage schnell orientieren wollen, kann das Büchlein: **Kanonisches Eherecht**, Leitfaden zu den Vorlesungen von Dr. von Ernst, im Selbstverlag des Verfassers 1934, Preis Fr. 1.50, gute Dienste leisten. — Zu beziehen bei Julius Vogel stud. theol., Priesterseminar Luzern.

RELIGIÖSE BILDER

für Primizgeschenke, Jubiläen, Hochzeitsgeschenke usw. in großer Auswahl / Wir führen alle bedeutenden religiösen Neuerscheinungen / Unverbindliche Besichtigung / Einrahmungen

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE., LUZERN

Tochter, die schon in Pfarrhaus tätig war, wünscht Stelle als
Haushälterin

zu hochw. geistlichem Herrn. In Küche, Haushalt und Garten gut bewandert. Adresse zu erfragen bei der Expedition unter C. P. 744.

Inserieren

bringt Erfolg

Messwein
Gewürztraminer, Riesling, Lagrein - Kretzer aus der Stiftskellerei

MURI-GRIES

sowie verschiedene Wein-Spezialitäten beziehen Sie am vorteilhaftesten bei

GEBR. BRUN, Weinhdlg., LUZERN



Treue, zuverlässige

Haushälterin

gesetzten Alters, selbständig in Haus und Garten, sucht Stelle zu hochw. geistlichem Herrn. Beste Empfehlungen stehen zu Diensten. Adresse unter B. St. 742 erteilt die Expedition.

F. HAMM



Glockengießerei
STAAD b. Rorschach

Sind es Bücher, geh' zu Räber

9 Vorteile der **hÄlg**-Schnell-Luftheizung für Kirchen

5

Einfache Bedienung! Ob der Betrieb mit Holz, Kohle oder Öl erfolgt: die Bedienung verursacht keine grosse Mühe. Beim vollautomatischen System mit Ölfueuerung erübrigt sie sich überhaupt. Ein kleiner Handgriff steuert die ganze Heizung rasch und absolut zuverlässig.

Die übrigen 8 Vorteile: Reichliche Wärme. — Billiger Betrieb. — Niedrige Erstellungskosten. — Keine grossen Bauarbeiten. — Beheizung von Nebenräumen leicht möglich. — Gleichzeitige Ventilation. — Hygienisch einwandfrei. — Ueberall geeignet.

Einige der vielen ausgeführten Anlagen: Bruder Klaus-Kirche Zürich; Katholische Kirchen in Henau (St. Gallen), Emmetten, Flums, Unterseen-Interlaken, Wollerau (Schwyz).

F. HÄLG St. Gallen, Lukasstr. 30
Zürich, Kanzleistr. 19

Bitte den illustr. Prospekt „Hälg“-Kirchenheizung mit Referenzen verlangen

In großen und kleinen, alten und neuen Kirchen, zu Stadt und Land erprobt und bewährt!

Priester-Exerzitien im Kurhaus Dussnang

Vom 8.-12. Oktober 1934. Anmeldungen gelten als Aufnahme und sind zu richten an die Direktion des Hauses.

Eben daselbst:

Das ganze Jahr beste Gelegenheit für alle Arten Bäderkuren, Kneipp'sche Wasserkuren, oder nur Erholungs- und Ruhekuren. Vorzügliche Küche, jede Diät, vegetarischer Tisch, Zentralheizung, Lift, Schwesternpflege, Kurarzt. Hauskapelle mit 3 Altären. Verlangen Sie Prospekte durch die Direktion.

Ferienheim, Hospiz „Maria-Licht“ Truns Graubünden

Idealer Erholungs-Aufenthalt, auch für Priester sehr geeignet, zu mässigen Preisen in herrlicher Gebirgs- welt des Graubündner-Oberlandes, auf sonnigster Höhe 1000 m ü. M., nahe am rauschenden Wald, mitten im Wiesenland, in freier Gottesnatur, fern von allem Lärm und absolut staubfrei. Fließendes Wasser in den Zimmern. Beste Verpflegung durch kath. Schwestern.

Nähere Auskunft durch **Institut St. Josef, Ilanz.**

Priester finden im Schwestern-Institut Marienburg Wikon, Kanton Luzern

idealen Ferienaufenthalt

Ruhige, einsame Höhenlage. Herrliche Aussicht. Grosse Waldungen in nächster Nähe. Beste Verpflegung - Es empfiehlt sich höflich

Das Schwestern-Institut Marienburg

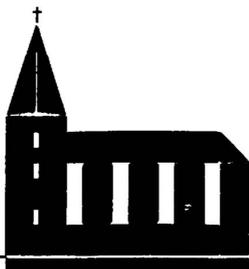
Kirchen-Umbauten und Renovationen

b e s o r g t

G. Kuchler, Architekt
Zürich 6

Winterthurerstr. 83
Telephon 62.453

Vorprojekte u. Ratschläge kostenlos



FUCHS & CO. - ZUG

Telefon 40.041
Gegründet 1891

Meßweine

Geschmackvolle und zeitgemässe Entwürfe von

Paramenten

jeglicher Art sind zu beziehen durch die
Kunstgewerbeschule Luzern

Sachkundige Ausführung wird auf Wunsch vermittelt

**LUZERNER
KASSENFABRIK**

L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 - TELEPH. 21.874

**T
TABERNAKEL**

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KON-
STRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

**KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE
OPFERKASTEN**

ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KAS-
SEN & TABERNAKELBAU/GEGR. 1901

Der Wüstenheilige

Leben des Marokko-Forschers und
Sahara-Eremiten Karl von Foucauld

Von René Bazin

In Leinen Fr. 6.90. Broschiert Fr. 5.—.

Tiroler Anzeiger: Dieses
Buch hat eine wahrhaft
grosse Mission. Es zeigt uns
eine Heldengestalt, so glück-
lich, so rein, so gross und
stark, wie es nur wenige
Menschenkinder auf Er-
den sind und sein können.

Verlag Räder & Cie., Luzern

